Die Grundrechtsberechtigten

An der grundsätzlichen Anerkennung der Grundrechtssubjektivität juristischer Personen (des Privatrechts) sah sich der Staatsgerichtshof weder durch den Titel des IV. Hauptstücks der Verfassung ("Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen") noch durch die Formulierung des Art. 11 Nr. 1 StGHG (alte Fassung) gehindert, wonach der Staatsgerichtshof als erste und einzige Instanz zuständig ist zur Beurteilung von Beschwerden zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte "der Bürger". Dieses Tatbestandselement sei nicht allein grammatikalisch zu interpretieren, sondern umfasse nach seiner Schutzrichtung auch juristische Personen. 147

Der unterschiedliche Bezugspunkt des Wesensarguments – einmal die Grundrechte, ein anderes Mal die juristische Person- muss allerdings nicht bedeuten, dass beiden Ansätzen unvereinbare Begründungsmuster zugrundeliegen. Die Formulierung des Staatsgerichtshofs kann möglicherweise auch in dem Sinne verstanden werden, wie das Bundesverfassungsgericht – in zwar nicht unbestrittener, aber weitgehend konsentierter Judikatur¹⁴⁸ – Art. 19 III GG interpretiert. Es hat dazu den Grundsatz aufgestellt, dass eine Einbeziehung der juristischen Person in den Schutzbereich der Grundrechte gerechtfertigt sei, "wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind, besonders wenn der 'Durchgriff' auf die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen dies als sinnvoll und erforderlich erscheinen lässt".¹⁴⁹

Es bedarf insoweit stets einer Einzelfallbetrachtung, wobei sowohl die Art und Struktur der juristischen Person als auch die eigene Art des einschlägigen Grundrechts hinreichend zu würdigen sind. Hinsichtlich des letztgenannten Aspekts kann auf die Ausführungen zu den Einzelgrundrechten verwiesen werden; im übrigen ist an dieser Stelle lediglich eine zentrale Differenzierung näher zu erörtern, nämlich die zwischen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

¹⁴⁷ S. StGH 1984/14 – Urteil v. 28.5.1986, LES 1987, 36 (38); ebenso schon zum letztgenannten Aspekt, allerdings ohne jede Begründung E v. 27. März 1972, ELG 1967–1972, 270 (273).

¹⁴⁸ Dazu s. etwa mit Nachw. Walter Krebs, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 1992, Art. 19 Rn. 39 ff.; v. Mutius, in: Bonner Kommentar, Art. 19 III Rn. 27 ff.

¹⁴⁹ So BVerfGE 21, 362 (369); ferner vgl. etwa E 61, 82 (101); 68, 193 (205 f.); Rechtsprechungsübersicht bei Herbert Bethge, Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen – Zur Rechtsprechung des BVerfG, AöR 104 (1979), 54 ff. und 265 ff.